Polizei Hamburg wir informieren (barrierefreie Leseversion) Surfen, Kiten und Wasserski

Wasserskilaufen

Für das Wasserskilaufen auf der Elbe und im Hamburger Hafen gelten folgende Vorschriften:

Auf der Seeschifffahrtsstraße Elbe (unterhalb Tinsdal/Wittenbergen) und den Nebenflüssen der Elbe ist das Wasserskilaufen im Fahrwasser mit Ausnahme der bekannten oder durch Sichtzeichen B.5. d. Anl. 1 der Seeschifffahrtsstraßenverordnung (SeeSch- StrO) freigegebenen Wasserflächen verboten.

Als zum Wasserskifahren freigegeben sind bekannt gemacht:

- Lühesander Süderelbe zwischen Tonnen LS 5 und LS 1
- Hahnhöfer Nebenelbe zwischen Tonnen HN 5 und HN 15

Außerhalb des Fahrwassers ist das Wasserskilaufen (und Segelsurfen – siehe unten) grundsätzlich überall erlaubt, außer auf den bekannt gemachten Wasserflächen. Dies sind alle Bereiche näher als 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlege- und Liegestellen sowie auf Reedeflächen.

Sonstige Verhaltens-, Fahr- und Ausweichregeln für Führer von Zugbooten und Segelsurfer im Seeschifffahrtsbereich (§ 31 SeeSchStrO):

- Die Führer von Zugbooten der Wasserskiläufer und Segelsurfer haben allen anderen Fahrzeugen auszuweichen. Beim Ausweichen untereinander sind die Kollisionsverhütungsregeln zu beachten.
- Bei der Begegnung mit anderen Fahrzeugen, Wassermotorrädern, Kite- und Segelsurfern haben sich die Wasserskiläufer im Kielwasser ihres Zugbootes zu halten.
- Bei Nacht, verminderter Sicht und zu bestimmten Zeiten, die ggf. gesondert bekannt gemacht werden, ist das Wasserskilaufen generell verboten.

Auf der Binnenschifffahrtsstraße Elbe (Elbe oberhalb von Oortkaten) ist das Wasserskilaufen nur auf den dafür frei gegebenen Wasserflächen erlaubt! Diese sind an ihrem Anfang und Ende durch eine blaue Tafel mit weißem stilisiertem Wasserskiläufer (Sichtzeichen E.17, Anl. 7 Binnenschifffahrtsstraßenverordnung – BinSchStrO) gekennzeichnet. An den Tafeln angebrachte weiße Dreiecke weisen mit der Spitze in die freigegebene Richtung. Auf der Binnenschifffahrtsstraße Elbe zwischen Schnackenburg (Elb-km 472) und der oberen Grenze des Hamburger Hafens bei Oortkaten (Elb- km 607,5) sind folgende Flächen bzw. Strecken für das Wasserskilaufen freigegeben (Angaben in Stromkilometern):

- km 487,20 bis 489,20 (oberhalb / unterhalb Vietze) *
- km 525,20 bis 527,50 (unterhalb Hitzacker) *
- km 533,50 bis 535,50 (oberhalb Neu-Darchau) *

- km 552,30 bis 554,00 (unterhalb Bleckede) *
- km 563,50 bis 566,00 (unterhalb Barförde) *

- km 566,50 bis 568,85 (oberhalb Lauenburg, nur re. Stromseite)
- km 584,00 bis 585,00 (oberhalb Wehr Geesthacht; re. Stromseite,100 m parallel Deckwerk)
- km 586,20 bis 587,50 (unterhalb Wehr Geesthacht)

Der Wehrbereich ober- und unterhalb des Geesthachter Wehrs ist gesperrt;

hier besteht Lebensgefahr!

• km 600,00 bis 603,00 (unterhalb Hoopte bis Fliegenberg)

Sonstige Verhaltens-, Fahr- und Ausweichregeln für Führer von Zugbooten und Segelsurfer im Binnenschifffahrtsbereich (§§ 1. u. 3. der Verordnung über das Wasserski- laufen auf Binnenschifffahrtsstraßen, Auszug):

- Bei der Vorbeifahrt sind Beschädigungen vom Ufer, von Bauwerken, schwimmenden und festen Anlagen und Schifffahrtszeichen zu vermeiden sowie besondere Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer und Personen im Wasser (z. B. Schwimmer) zu nehmen (Behinderung und Belästigung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar).
- Jede Gefährdung hat zu unterbleiben.
- Dementsprechend ist die Geschwindigkeit einzurichten und ein ausreichend weiter Abstand (mind. 10 m) einzuhalten.
- Die Wasserskiläufer haben sich im Kielwasser ihres Zugbootes zu halten.
- Auf der Binnenschifffahrtsstraße Elbe muss das Zugboot außer mit dem Bootsführer mit noch einer zweiten geeigneten Person besetzt sein, die den Wasserskiläufer und die von ihm zu durchfahrende Strecke zu beobachten hat.
- Zur Nachtzeit, bei verminderter Sicht und ggf. zu bestimmten Zeiten, die auf Zusatzschildern zu dem Tafelzeichen E.17 (s. § 1, Abs. 1 Nr. 2 Wasserskiverordnung) genannten Tafeln angegeben sind, ist das Wasserskilaufen verboten.

Für den See- und Binnenschifffahrtsbereich gilt:

Führer von Zugbooten müssen im Besitz eines Führerscheins nach der für das jeweilige Fahrtgebiet geltenden Sportbootführerscheinverordnung sein oder über einen als gleichwertig anerkannten Befähigungsnachweis verfügen.

^{*} jeweils am linken Ufer zwischen der Verbindungslinie der Buhnenköpfe und einer Linie, die parallel dazu 100 m weiter im Strom verläuft.

Segelsurfen/Kitesurfen

Für das Segel- und Kitesurfen gelten folgende Vorschriften:

Auf der Seeschifffahrtsstraße Elbe (unterhalb Tinsdal/Wittenbergen, km 639) und den Nebenflüssen der Elbe ist das Segel- und Kitesurfen im Fahrwasser grundsätzlich verboten, es sei denn, bestimmte Wasserflächen sind ausdrücklich durch Bekanntmachung dafür freigegeben.

Als zum Segel- und Kitesurfen freigegeben ist bekannt gemacht:

- Haseldorfer Binnenelbe zwischen der Verbindungslinie des roten Dalbens auf dem Kopf des Leitdammes zur Pinnaumündung mit der Tonne PN 20 und der Einmündung des Dwarslochs
- Lühesander Süderelbe zwischen den Tonnen LS 5 und LS 1
- Hahnhöfer Nebenelbe zwischen den Tonnen HN 5 und HN 15

Außerhalb des Fahrwassers ist das Segel- und Kitesurfen (und Wasserskilaufen - s. o.) grundsätzlich überall erlaubt, außer auf den bekannt gemachten Wasserflächen. Dies sind alle Bereiche näher als 200 m vor Hafeneinfahrten, Anlege- und Liegestellen sowie auf den Reedeflächen.

Segelsurfen ist ein herrlicher Sport. Bedenken Sie aber, dass selbst geübte Surfer bei Wendemanövern und böigem Wind öfter als ihnen lieb ist, von ihrem Gerät "absteigen" müssen. Auf einer viel befahrenen Wasserstraße mit starker Strömung wie der Elbe ist dies nicht immer ungefährlich. Deshalb sollte – ungeachtet der oben genannten Regelungen – auch nur dort gesurft werden, wo die Strömung gering ist und wenig Verkehr herrscht.

Auf der Binnenschifffahrtsstraße Elbe (oberhalb Oortkaten, km 607,5) ist das Segelsurfen zurzeit nicht speziell geregelt und somit grundsätzlich überall erlaubt. Das Kitesurfen ist nur auf den durch Tafelzeichen gekennzeichneten freigegebenen Wasserflächen erlaubt.

Sonstige Verhaltensregelungen und Empfehlungen für Surfer im See- und Binnenschifffahrtsbereich:

- Zur Nachtzeit und bei verminderter Sicht ist das Surfen generell verboten
- Surfer müssen sich, wenn das Fahrwasser nicht benutzt werden darf, deutlich außerhalb des Fahrwassers halten. Zu ihrer eigenen Sicherheit sollten sie dieses Gebot unbedingt beachten. Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich vorgeschrieben, braucht dabei eine bestimmte Stromseite oder Fahrtrichtung nicht eingehalten werden.
- Surfbretter sind "Fahrzeuge unter Segeln" im Sinne der Verkehrsvorschriften.
 Insofern gelten die Fahr- und Ausweichregeln sowie die Grundregeln über das Verhalten im Verkehr uneingeschränkt auch für die Surfer.
- Surfbretter sind auch "Kleinfahrzeuge" i. S. d. Binnenschifffahrtsstraßenordnung.
 Das bedeutet u. a., dass sie dort der "Großschifffahrt" (Fahrzeuge über 20 m Länge) in jedem Fall ausweichen müssen.
- Darüber hinaus wird den Surfern zu ihrer eigenen Sicherheit empfohlen, die Fahrrinne möglichst zu meiden bzw. auf dem kürzesten Weg zu queren.

Verstöße gegen alle genannten Regeln stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Für Wassermotorräder und andere auf dem Wasser gezogene Sportgeräte gelten besondere Vorschriften.

Hamburger Hafen:

Im gesamten Hamburger Hafen und den Randgebieten (Alster und Bille mit Kanälen und Fleeten, Dove-Elbe u.a.m.) ist das Wasserskilaufen sowie das Segel- und Kitesurfen ausnahmslos verboten!

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Beamten des

Wasserschutzpolizeikommissariats 1 (WSPK 1) Waltershof

Waltershofer Damm 1

21129 Hamburg

Tel.: 040 4286-65110 /-65111 /-65112

Fax: 040 4286-65119

E-Mail: wspk1@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariats 2 (WSPK 2) Steinwerder

Roßdamm 10

20457 Hamburg

Tel.: 040 4286-65210 /-65211 /-65212

Fax: 040 4286-65219

E-Mail: wspk2@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariats 3 (WSPK 3) Harburg

Am Überwinterungshafen 1

21079 Hamburg

Tel.: 040 4286-65310 /-65311 /-65312

Fax: 040 4286-65319

E-Mail: wspk3@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeireviers 4 (WSPR 4) Cuxhaven

Präsident-Herwig-Straße 36

27472 Cuxhaven

Tel.: 04721 745930

Fax.: 04721 745931

E-Mail: wspr4@polizei.hamburg.de

gern zur Verfügung.

Stand: Juli 2015

www.polizei.hamburg.de